



Hinweise für Fachkräfte der Jugendhilfe zum Barbetrag nach § 39 Abs. 2 SGB VIII – Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQs) –

1. Anlass

Nach § 39 Abs. 2 SGB VIII umfassen Leistungen zum notwendigen Unterhalt bei Hilfen gem. §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen (Taschengeld). Da der niedersächsische Runderlass d. MS v. 24.08.2018 – Az 305.13-51436 nicht für alle Fälle in der Praxis eindeutig erkennbare Regelungen enthält, sollen die folgenden FAQs eine Hilfestellung für die Haltung des Nds. Landesjugendamts und Klarheit für die Umsetzung in der Praxis geben. Diese FAQs werden laufend fortentwickelt und aktualisiert.

2. Beispielhafte Regelungen im Einzelnen

a) Geburtstagsregelung:

Der junge Mensch hat am 28.09. Geburtstag. Bekommt er/sie dann nur für den restlichen Monat den höheren Barbetragsatz?

Bei den Barbeträgen handelt es sich um einen Monatsbetrag. Das Kind, der/die Jugendliche, oder junge Volljährige hat für den gesamten Monat in dem er oder sie Geburtstag hat Anspruch auf den höheren altersentsprechenden Taschengeldsatz. Der Betrag ist folglich unabhängig von dem Tag, an dem er oder sie Geburtstag hat.

b) Erhöhung der Barbeträge nach Nr. 6 des Runderlasses d. MS v. 24.08.2018 – Az 305.13-51436:

Am 27.08. beginnt die weiterführende Schule. Ab wann ist der 1,5-fache Barbetrag der jeweiligen Altersstufe zu zahlen?

Erhält ein Jugendlicher oder junger Erwachsener eine Erhöhung des monatlichen Barbetrages in Höhe des 1,5-fachen Satzes, so ist der 1,5-fache Satz an den Monat des Schuleintritts/Ausbildungsbeginn oder den anderen in Nr. 6 des Runderlasses d. MS v. 24.08.2018 – Az 305.13-51436 genannten Maßnahmen gebunden. Das heißt: Steht auf der Schulbescheinigung z. B. das Eintrittsdatum 04.08.,

so steht dem jungen Menschen der erhöhte Satz für den gesamten Monat August zu. Steht auf der Bescheinigung der 27.08. ist ebenfalls ab dem 01. August der erhöhte Satz zu leisten.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass der erhöhte Taschengeldsatz einen Motivationsfaktor für die jungen Menschen darstellen soll einen höherwertigen Schulabschluss zu erwerben. Eine gegenteilige Regelung ist dem Runderlass nicht zu entnehmen und würde dem Motivationsgedanken des 1,5-fachen Satzes zuwiderlaufen. Zudem soll es der Gleichbehandlung der Jugendlichen und junger Erwachsenen dienen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Monat eine Ausbildung beginnen, eine weiterführende Schule besuchen o. Ä.

c) Durchlaufen des 9. Schuljahrgangs Nr. 6.1 des Runderlasses d. MS v. 24.08.2018 – Az 305.13-51436:

Muss der junge Mensch den 9. Schuljahrgang erfolgreich abgeschlossen haben, um den 1,5-fachen Barbetrag der entsprechenden Altersstufe zu erhalten?

Um den 1,5-fachen Satz zu erhalten, muss der neunte Schuljahrgang durchlaufen worden sein. Bei einer Wiederholung des 9. Schuljahrgangs kann im 2. Durchlauf der erhöhte Betrag gewährt werden, da nur das Durchlaufen des 9. Schuljahrgangs und nicht das „erfolgreiche“ Durchlaufen im Erlass als Voraussetzung für die Erhöhung gesehen wird. Wird jedoch ein Jahrgang unter dem 9. Schuljahrgang wiederholt, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Barbetrages. Die 9. Klasse muss einmal komplett durchlaufen worden sein.

d) Freiwilliges soziales Jahr (FSJ), freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ), Bundesfreiwilligendienst (BFD):

Hat ein junger Mensch Anspruch auf Taschengeld nach § 39 Abs. 2 SGB VIII, wenn er/sie ein FSJ, FÖJ oder BFD absolviert?

Für die Absolvierung einer der genannten Maßnahmen ist in Anwendung der Nr. 6 des nds. Taschengelderlasses keine Auszahlung des 1,5-fachen Satzes des altersentsprechenden Barbetrages vorgesehen. Während des FSJ; FÖJ, BFD wird den Freiwilligen ein Taschengeld gezahlt (siehe: Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG, Jugendfreiwilligendienstgesetz – JFDG). Im Jahr 2022 beträgt dieses maximal 423 € pro Monat, was sechs Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung ausmacht (§ 2 Nr. 4a BFDG, § 2 S. 1 Nr. 4a, S. 2 JFDG). Die jeweilige Höhe des Taschengeldes kann von Träger zu Träger variieren und hängt auch vom zeitlichen Umfang der Tätigkeit ab.

Junge Menschen, die eine vollstationäre Jugendhilfeleistung erhalten, sind nach § 92 Abs. 1 SGB VIII aus Ihrem Einkommen zur Kostenerstattung heranzuzuziehen. In § 94 SGB VIII wird der Umfang der Heranziehung bestimmt. Gemäß § 94 Abs. 6 SGB VIII haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII nach Abzug der in § 93 Abs. 2 SGB VIII genannten Beträge höchstens 25 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. § 94 Abs. 6 S. 2 SGB VIII stellt klar, dass für die Ermittlung des Einsatzes das aktuelle Monatseinkommen maßgeblich ist.

e) Barbetragszahlung bei Inobhutnahmen:

Wird in Niedersachsen der Barbetrag nach § 39 Abs. 2 SGB VIII auch bei Inobhutnahmen gezahlt?

Von § 39 Abs. 2 S. 3 SGB VIII wird § 42 SGB VIII nicht umfasst. Der erstgenannte Paragraph bezieht sich als gemeinsame Vorschrift nur auf die benannten Hilfeformen zur Erziehung. Die Befugnis des Landes, die Höhe des Taschengeldes festzusetzen, erstreckt sich folglich nicht über § 42 SGB VIII. Aus diesem Grund kann eine direkte Anwendung der Taschengeldsätze weder aus § 42 SGB VIII, noch aus § 39 Abs. 2 S. 3 SGB VIII i. V. m. Runderlasses d. MS v. 24.08.2018 – Az 305.13-51436 erfolgen. Für Inobhutnahmen sollte jeweils im Einzelfall eine einvernehmliche Lösung gefunden werden, wobei der Erlass als Orientierung dienen kann.

f) Anwendung der Drittelungsregelung der Nr. 7.2 des Runderlasses d. MS v. 24.08.2018 – Az 305.13-51436 bei Ein- und Austritt aus der Einrichtung:

Wie viel bekommt ein anspruchsberechtigter junger Mensch, wenn er zum 7. eines Monats in eine Einrichtung kommt und zum 7. eines Monats die Einrichtung verlässt?

Im Allgemeinen dürfte ein Kind/Jugendliche*r/junge*r Volljährige*r, der/die in den ersten Tagen des Monats nach §§ 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII aufgenommen wird, nicht wenige Tage später die Einrichtung wieder verlassen. Wenn er/sie aber am 7. eines Monats in einer Einrichtung für einen längeren Zeitraum aufgenommen wird, erhält er/sie für den gesamten Monat den altersentsprechenden Barbetrag. Bei Verlassen der Einrichtung am 7. eines Monats erhält der junge Mensch 1/3 des ihm/ihr für den entsprechenden Monat zustehenden Barbetrags.

Die Drittelungsregelung der Nr. 7.2 des genannten Runderlasses bezieht sich ausschließlich auf den Ein- oder Austritt in die bzw. aus der Einrichtung:

Eintritt

Bis zum 10. eines Monats	Voller Betrag
Vom 11.-20. eines Monats	2/3 des Betrages
Ab dem 21. eine Monats	1/3 des Betrages

Austritt

Bis zum 10. eines Monats	1/3 des Betrages
Vom 11.-20. eines Monats	2/3 des Betrages
Ab dem 21. eine Monats	Voller Betrag

Diese FAQs werden bei Bedarf fortentwickelt und laufend aktualisiert. (Stand: 07/22)